



# NEWS INTERNATIONAL SPEZIAL

E-MAIL NEWSLETTER 2019

## Sehr geehrte Damen und Herren,

für viele deutsche Unternehmen ist das Schalten von Werbung auf Online-Plattformen ein wichtiger Teil ihrer Marketingstrategie. Facebook, Google und Co. gelingt es daher - allein in Deutschland - Milliardenbeträge mit Werbeleistungen umzusetzen. Nur allzu gerne würde sich der deutsche Fiskus an diesen Umsätzen beteiligen. Seit längerem ist daher die Einführung einer sog. Digitalsteuer geplant. Besonders motivierten Teilen der deutschen Finanzverwaltung dauert dies aber offensichtlich zu lange. Mit Hilfe einer „Neuinterpretation“ bereits bestehender Regelungen des deutschen Einkommensteuergesetzes wollen sie schon heute die Werbeleistungen ausländischer Online-Plattformen besteuern. Allerdings sollen nicht die Internet-Giganten selbst, sondern (zunächst) die deutschen Unternehmen die entsprechenden Quellensteuern hierfür zahlen. Anschließend können die Unternehmen - so die Theorie - die gezahlten Steuerbeträge von den Betreibern der Online-Plattformen zurückfordern. Facebook, Google und Co. werden die Steuerbeträge aber jedenfalls nicht freiwillig erstatten. Zudem haben sich die betroffenen deutschen Unternehmen zumeist im Rahmen von sog. Nettoklauseln verpflichtet, gegebenenfalls abzuführende Quellensteuern selbst zu tragen.

Für die betroffenen deutschen Unternehmen besteht dennoch Hoffnung. Die von Teilen der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung steht auf äußerst wackligen Beinen. Argumentiert wird, es handele sich bei den erbrachten Werbeleistungen um eine Nutzungsüberlassung von Kenntnissen bzw. Fähigkeiten, sodass eine Steuerabzugs- und

Zudem ist die Rechtslage auch in der Finanzverwaltung selbst nicht unumstritten. Laut Medienberichten werden die entsprechenden Fälle momentan offen gehalten und Bescheide (noch) nicht vollstreckt. Zudem sei eine Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene geplant, die sich aber noch bis zum Sommer hinziehen könne. Nichtsdestotrotz sollten die betroffenen Unternehmen - um ordnungs- oder gar strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden - ihre Pflicht zur Abführung von Quellensteuern prüfen und gegebenenfalls entsprechende Steueranmeldungen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern veranlassen. Zeitgleich zu der Anmeldung sollte Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

In den meisten Fällen steht Deutschland nach dem jeweils einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen überhaupt kein Besteuerungsrecht zu. Für zukünftige Zahlungen empfiehlt es sich daher, einen Freistellungsantrag zu stellen. Zudem kann in „Fällen geringer steuerlicher Bedeutung“ die Teilnahme an dem deutlich vereinfachten Kontrollmeldeverfahren beantragt werden. Fälle geringer steuerlicher Bedeutung sind dann gegeben, wenn einzelne Zahlungen den Betrag in Höhe von 5.500 € nicht übersteigen und die während eines Kalenderjahres geleisteten Zahlungen in Summe höchstens 40.000 € ergeben.

Sprechen Sie uns bei Fragen zu Ihren steuerlichen Pflichten bei der Inanspruchnahme von Werbeleistungen im Internet gerne an, wir beraten und unterstützen Sie jederzeit!

-abführungsverpflichtung der Unternehmen, an die die Werbeleistungen ausgeführt werden, besteht. Den werbenden Unternehmen werden unseres Erachtens allerdings keine Kenntnisse oder Fähigkeiten durch die ausländischen Online-Plattformen überlassen. Stattdessen halten Facebook, Google und Co. ihre Algorithmen streng geheim und nutzen diese ausschließlich selbst, um eine Dienstleistung an ihre Kunden zu erbringen.

## Freundliche Grüße

Prof. Dr. René Schäfer



### Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

### Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

#### Seine Spezialisierung:

Internationales Steuerrecht /  
Umwandlungssteuerrecht /  
Transaktionsberatung

#### Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken  
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34  
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17  
Mail [rschaefer@dornbach.de](mailto:rschaefer@dornbach.de)

## Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung,

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



**Herausgeber:** DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornach.de](mailto:international@dornach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier.**

Copyright 2019 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**